

RS Vwgh 2011/9/28 2011/04/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §41 Abs1 Z4;

GewO 1994 §41 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

ZustG §2 Z4 idF 2008/I/005;

Rechtssatz

Betrifft die vorliegende Strafsache nicht die Insolvenzmasse, sondern den als Insolvenzverwalter eingesetzten Beschwerdeführer ad personam, hat sich die Abgabestelle nach ihm zu richten. Eine Zustellung wäre daher nur an seine Betriebsstätte bzw. seinen Arbeitsplatz zulässig gewesen. Der fortgeführte Gewerbebetrieb kann aber nicht als Betriebsstätte des Insolvenzverwalters angesehen werden, weil dieser dort ad personam keine betriebliche Tätigkeit entfaltet hat. Er kann aber auch nicht als Arbeitsplatz des Insolvenzverwalters angesehen werden, weil allein aus der Funktion als Geschäftsführer nach § 41 Abs. 5 GewO 1994 nicht ohne Weiteres geschlossen werden kann, dass er sich regelmäßig im Gewerbebetrieb aufhält.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011040131.X03

Im RIS seit

24.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at